Infoblatt Unterlagen und Hilfen für die Vereinsarbeit

Herausgegeben vom Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. www.gartenbauvereine.org

Versicherungsschutz in Vereinskeltereien

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit vieler Gartenbauvereine ist der Obstanbau, die Pflege oder Anlage landschaftsprägender Streuobstwiesen und die Förderung der menschlichen Gesundheit durch das Propagieren des Verzehres von Obst. Da etliche dieser Vereine über eine eigene Kelterei verfügen, in denen überwiegend Vereinsmitglieder als Helfer tätig werden, soll hiermit Auskunft über den diesbezüglichen Versicherungsschutz geben werden.

Haftpflichtversicherungsschutz

Für die von Gartenbauvereinen betriebenen Keltereien besteht automatisch Versicherungsschutz durch die über den Landesverband abgeschlossene Vereinshaftpflichtversicherung. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Vereins sowie aller Personen, die im Auftrag des Vereins tätig werden. Darin eingeschlossen ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht aus dem Produkt-Haftungsgesetz wegen Schäden, die durch in vereinseigenen Keltereieinrichtungen hergestellte Obstfertigprodukte entstanden sind – was natürlich nicht die Kunden von deren eigener Verantwortung für die Hygiene der von ihnen angelieferten Früchte und Behältnisse entbindet.

Unfallversicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz für Helfer in Keltereien ist differenzierter zu betrachten, da zum einen die über den Landesverband abgeschlossene Unfallversicherung nicht uneingeschränkt greift und es zum anderen aus sozialgesetzlicher Sicht zwei grundlegend verschiedene Arten der Tätigkeiten in vereinseigenen Keltereien gibt:

- Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern ohne Entgelt im Rahmen von Mitgliedschaftspflichten
- Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern ohne Entgelt über Mitgliedschaftspflichten hinaus oder gegen Entgelt.

Im ersten Fall besteht aufgrund des festgelegten Status eines Mitglieds in einem Verein und der daraus erwachsenden Pflichten kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wohl aber im zweiten Fall, der dem eines „normalen“ Beschäftigungsverhältnisses gleich kommt. Eine ausführlichere Erläuterung erfolgt weiter unten.

Gartenunfallversicherung des Landesverbandes

Ein Unfallversicherungsschutz für Helfer in Keltereien über den Landesverband ist nicht gegeben, da die im Mitgliedsbeitrag enthaltene Gartenunfallversicherung grundsätzlich nur für Unfälle gilt, die namentlich gemeldete Mitglieder während gärtnerischer Tätigkeit im eigenen bzw. im Garten eines anderen Mitgliedes oder auf örtlichen Vereinsveranstaltungen und -versammlungen erleiden.

Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern ohne Entgelt im Rahmen von Mitgliedschaftspflichten

Nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen laut Urteil des Bundessozialgerichts unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, die auf ausdrücklichen satzungsmäßigen Pflichten oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands beruhen.

Außerdem gehören zu den unversicherten Tätigkeiten auch solche, die kraft allgemeiner Übung im Verein erbracht werden, d. h., die ein Verein aufgrund der Geringfügigkeit von seinen Mitgliedern erwarten kann. Dabei wird eine allgemeine Vereinsübung nicht dadurch in Frage gestellt, dass nicht alle Vereinsmitglieder, sondern nur einige von ihnen die für bestimmte Tätigkeiten erforderliche persönliche oder fachliche Eignung besitzen. Wesentlich ist allein, ob der Verein erwarten kann, dass bestimmte Aufgaben von geeigneten Mitgliedern wahrgenommen werden und diese regelmäßig der Erwartung des Vereins auch nachkommen.
Das heißt mit anderen Worten, dass selbst die Tätigkeit von Mitgliedern, die eine besondere persönliche Eignung mitbringen und ausgebildet wurden z. B. technisch anspruchsvolle Obstmühlen, Pressen oder Abfüllanlagen zu bedienen und zu warten, nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt sind, wenn der Verein diese Tätigkeit von den Mitgliedern erwarten kann.

Die Beurteilung der Frage, was von den Mitgliedern gefordert werden kann, hängt bei umfangreichen Tätigkeiten – zu denen der Einsatz als Helfer in einer Kelterei zu zählen ist – von den Umständen des Einzelfalles ab und liegt in der Gestaltungsfreiheit des Vereins. Allgemein betrachtet ist die Grenze der Geringfügigkeit dort überschritten, wo sich eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert von dem Maß an vergleichbarer Aktivität abhebt, das die Vereinsmitglieder üblicherweise aufwenden. Das heißt, die Grenze verläuft da, wo die erbrachte Leistung nicht auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung beruht, sondern darüber hinaus geht (siehe nächstes Kapitel).

Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern ohne Entgelt über Mitgliedschaftspflichten hinaus oder gegen Entgelt
Arbeiten Helfer in der Vereinskelterei ohne Entgelt, so kann dennoch unter folgenden Bedingungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz einer Berufsgenossenschaft gegeben sein:

- Es muss sich um eine ernstliche, dem fremden Unternehmen (= Gartenbauverein) dienende Tätigkeit handeln.
- Sie muss dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens entsprechen.
- Sie muss so beschaffen sein, dass sie von Beschäftigten eines auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglichen Berufes ausgeführt werden kann.
- Sie muss im konkreten Einzelfall „arbeitnehmerähnlich" ausgeübt werden. Das bedeutet, die Tätigkeit darf nicht aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung, verwandtschaftlicher oder nachbarschaftlicher Gefälligkeitsleistung oder unternehmerähnlich ausgeübt werden.

Erfolgt die Tätigkeit gegen Entgelt aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, dann ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz zu bejahen. Der Verein ist in diesem Fall Unternehmer und somit automatisch Mitglied bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft. Je nach Schwerpunkt der Tätigkeiten des Vereins können verschiedene gesetzliche Unfallversicherungsträger zuständig sein, z. B. die

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN).

Wer letztendlich zuständig ist, muss im Einzelfall von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern selbst geklärt werden, da die Definition ihrer Zuständigkeiten von vornherein keine scharfe Trennung zulässt.

Der Gartenbauverein ist verpflichtet, seine Kelterei sofort bei der BGN zu melden, falls nicht bereits eine Mitgliedschaft bei einer anderen Berufsgenossenschaft besteht. Nach der Meldung bittet die Berufsgenossenschaft den Verein, einen Fragebogen auszufüllen, mit dessen Hilfe sie ihre versicherungsrechtliche Zuständigkeit überprüft.

Ist die Zuständigkeit gegeben, muss der Verein im sogenannten *Lohnnachweis* Angaben zur Gesamtzahl der Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. -stunden und des Bruttoarbeitsentgeltes machen. Das Formular ist binnen 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres (11. Februar) bei der Berufsgenossenschaft einzureichen. Diese errechnet dann unter Zuhilfenahme des Wertes der Arbeit, der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrtarif) und des aus der jährlich durchgeführten Umlagerechnung ermittelten Beitragsfußes den zu entrichtenden Beitrag. Dieser Beitrag lässt sich auch mit Hilfe des im Internetauftritt der BGN zu findenden „Beitragsrechners" selbst bestimmen. Als Gewerbeart ist „43 Keltereien, Obstmostereien" zu wählen. Zu beachten ist jedoch, dass der jährliche Mindestbeitrag auch bei geringen Gesamtarbeitsentgelten immer 50,00 Euro beträgt. Dieser Mindestbeitrag entspricht einem Entgelt von ca. 4.500 Euro (Stand 2016).

Mit Hilfe der Beiträge werden einerseits die versicherten Helfer bei Verletzung oder Erkrankung bzw. im Todesfall die Hinterbliebenen entschädigt – unabhängig von Alter, Höhe des Einkommens, geringfügiger oder vorübergehender Tätigkeit der Beschäftigten. Andererseits gehört zu den Aufgaben einer Berufsgenossenschaft, auf die Vermeidung von Unfällen, Krankheiten und Gesundheitsgefahren hinzuwirken. Zu diesem Zweck erlässt sie Unfallverhütungs- und sicherheitstechnische Vorschriften mit bindendem Charakter, deren Einhaltung jederzeit überwacht werden kann. Gartenbauvereine mit Keltereien, in denen i. d. R. nur wenige Arbeitstage und geringe Gesamtbruttoarbeitsentgelte pro Jahr anfallen, werden selten von Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften kontrolliert. Das kann bedeuten, dass diese Besuche, die eher als Beratung und Hilfestellung denn als „scharfe" Kontrolle einzustufen sind, nur einmal innerhalb mehrerer Jahre stattfinden.

Um den Auflagen der Berufsgenossenschaften nachzukommen, sollte man einige Punkte beachten bzw. folgende Maßnahmen ergreifen:

- Der Verein als Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die gesamten Betriebseinrichtungen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt wird.
- Der Verein ist zur Unterrichtung seiner versicherten Beschäftigten über Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet.
- Die von den Berufsgenossenschaften öffentlich bekannt gemachten und auf Anforderung zu beziehenden Unfallverhütungsvorschriften sind vom Verein so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.
- Unternehmer (i. d. R. die Vereinsvorsitzenden) und Versicherte können an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilnehmen, deren unmittelbare Kosten sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten die Berufsgenossenschaften tragen.

Aus Wertschätzung des Vereins für seine Helfer sollten diese Punkte in jedem Fall beachtet und ein ausreichender Versicherungsschutz für die in der Kelterei Beschäftigten sichergestellt werden.

Wichtige Kontaktadressen gesetzlicher Unfallversicherungsträger für Vereinskeltereien

Name	Adresse; Telefon	Internet
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel u. Gastgewerbe	Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim; 0621/44 56-0	bgn.de
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	Postfach 12 15 20, 80037 München; 089/500 95-0	vbg.de
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten u. Gartenbau	34105 Kassel: 0561/928-0	svlfg.de